



Mercedes-Benz

Ordentliche Hauptversammlung 2023

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären i. S. d. §§ 126, 127 Aktiengesetz zu den Punkten der Tagesordnung der virtuellen ordentlichen Hauptversammlung der Mercedes-Benz Group AG am 3. Mai 2023.

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

ein bis zum Ablauf des 18. April 2023, 24:00 Uhr (MESZ), eingegangener, nach §§ 126, 127 Aktiengesetz zugänglich zu machender Gegenantrag oder Wahlvorschlag gilt als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu ihm kann das Stimmrecht nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung auf den in der Einberufung beschriebenen Wegen ausgeübt werden. Das Recht des Versammlungsleiters, zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt unberührt. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht im Aktienregister als Aktionär der Gesellschaft eingetragen ist und nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Nachfolgend finden Sie in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs die an uns übermittelten, zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie gegebenenfalls weitere von uns zugänglich gemachte Anträge von Aktionärinnen und Aktionären. Anträge und Wahlvorschläge, die sich nicht in der Ablehnung eines Verwaltungsvorschlags erschöpfen, sind dabei mit Großbuchstaben gekennzeichnet.

Wenn Sie so gekennzeichnete Anträge und Wahlvorschläge unterstützen oder ablehnen wollen, geben Sie bitte auf dem zusammen mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung übermittelten bzw. auf unserer Homepage abrufbaren Antwortbogen oder über das InvestorPortal bei dem jeweiligen Antrag bzw. Wahlvorschlag Ihr Votum ab. Weil der Antrag bzw. Wahlvorschlag gegebenenfalls nicht zur Abstimmung kommt, wenn der jeweilige Verwaltungsvorschlag die erforderliche Mehrheit erreicht, versäumen Sie bitte nicht, auch beim entsprechenden Tagesordnungspunkt Ihr Abstimmungsverhalten anzukreuzen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die sich in der Ablehnung der Verwaltungsvorschläge erschöpfen, sind nicht mit Buchstaben versehen. Diese Anträge bzw. Wahlvorschläge können Sie unterstützen, indem Sie beim jeweiligen Tagesordnungspunkt mit „Nein“ stimmen bzw. die entsprechende Weisung erteilen.

Die Anträge, Wahlvorschläge und Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen sowie Verweise auf Webseiten Dritter wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt.

Klaus-Peter Ersel, Berlin

Zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Die Ergänzung von § 11 der Satzung wird abgelehnt.

Ich bitte alle Aktionäre, meinem Gegenantrag zuzustimmen und notwendigerweise zum Pkt. 11 mit NEIN abzustimmen.

Kurze Vorstellung:

Ich bin Privataktionär und halte bereits seit vielen Jahren Mercedes- bzw. ehemals Daimler-Aktien.

Begründung:

Die Durchführung der HV in 2020 bis 2022 in lediglich rein virtueller Form war wegen der besonderen Lage durch Corona und der deshalb zu beachtenden massiven, jedoch zeitlich klar limitierten gesetzlichen Einschränkungen zwingend und unumgänglich.

Diese virtuellen HV auf Basis der hierfür bis Ende August 2022 geltenden COVID-19-Notfallgesetzgebung waren gefühlt und/oder real für wohl alle Aktionäre, insbesondere Privataktionäre in vielerlei Hinsicht eine einschneidende Einbuße an wesentlichen Interaktionsmöglichkeiten, verbunden mit Einschränkungen unserer Aktionärsrechte.

In bemerkenswertem "Schnellverfahren" und vermutlich auch lobbygetrieben hat der Gesetzgeber zur unnützen Verstetigung des „Notbehelfs virtuelle Hauptversammlung" das „Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften“ noch im Juli 2022 verabschiedet. Auch wenn darin einige Nachbesserungen bei der Ausgestaltung der virtuellen HV enthalten sind, sind virtuelle HV für den Aktionär alles andere als eine gleichwertige Alternative zur Präsenz-HV.

Die mantraartige Gegenbehauptung von Lobbyisten und Politikern kann diesen Graben nicht ansatzweise ausfüllen, auch nicht durch ständige Wiederholung.

Die virtuelle HV ist nun nach Corona ein totes Pferd, und von einem solchen hat man abzusteigen und es nicht weiter zu reiten; dies umso mehr als gelebte Normalität nach den überstandenen Corona-Restriktionen.

Es war nun nicht nur möglich, sondern hätte sich m.E. unbedingt gehört, schon in 2023 zur Präsenz-HV zurückzukehren.

Wie aber agieren Vorstand und Aufsichtsrat?

Die diesjährige HV wurde vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats - am möglicherweise Mehrheitswillen der Aktionäre (?) vorbei - wiederum und diesmal ohne Not dennoch nur als virtuelle HV angesetzt, unter Ausnutzung einer befristeten lediglich Kann-Bestimmung von § 26n Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz i.V.m. § 118a Aktiengesetz!

Kann der angestrebte und erzielte "Vorteil" der virtuellen HV auf Seiten von Vorstand und Aufsichtsrat, Maßstab der Bewertung solchen Vorgehens seitens der Aktionäre sein?

Ganz sicher nicht!

Ist die damit verbundene sterile, blutleere und zudem völlig "distanzierte" "Teilhabe" der Aktionäre auf „künstlichem Scheintodniveau“ wirklich in unserem Interesse oder überwiegend nachteilig?

Hinzu kommt:

M.E. zusätzliches und ganz besonderes "Geschmäckle" hat nun die Absicht von Vorstand und Aufsichtsrat, §11 der Satzung dahingehend zu ändern, dass der Vorstand "ermächtigt" wird, zukünftig die Durchführung der HV als virtuell zu bestimmen.

Denn ausgerechnet in dieser, also einer nur virtuellen HV soll diese Ermächtigung quasi unter dem Schirm der Aufmerksamkeit eingeholt werden?

Warum wird über eine so weitreichende Ermächtigung nicht fairer- oder anstandsweise mindestens in einer dafür zunächst Präsenz-HV beraten, diskutiert und dann abgestimmt, also wenigstens mit maximaler "Öffentlichkeit"?

Möglicherweise will man genau das seitens des Vorstandes und Aufsichtsrats lieber nicht riskieren, denn wie dann das Ergebnis ausfallen würde, dürfte deutlich zweifelhafter sein?

Denn Aktionäre wissen vermutlich sehr genau oder sollten sich ggf. bitte schon aus Eigeninteresse einmal damit beschäftigen, welche Vorteile eine Präsenz-HV und welche Nachteile eine virtuelle HV für sie - in Gegensatz zu Vorstand und Aufsichtsrat - hat.

Zu diesen Vor- und Nachteilen gibt es bereits aufschlussreiche Darlegungen im Internet.

Auf einige verweise ich hier aus Platzgründen:

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2022/Downloads/0310_Stellungnahme_RA_Hoereth_virtuelle_Hauptversammlung.pdf;jsessionid=7BB0E05433C5C85C0C6BE79EB0BC93AF.2_cid334?__blob=publicationFile&v=2

https://www.goingpublic.de/wp-content/uploads/epaper/epaper-HV_Magazin_01-2023/#0HV-Magazin-01-2023.pdf, darin S. 20: "Warum die Präsenzversammlung doch die bessere Option darstellt"

Fazit:

Aus o.g. Gründen bitte ich alle Aktionäre, zukünftige virtuelle HV zu verhindern und dafür zu Pkt. 11 der Tagesordnung mit NEIN abzustimmen.

Zeigen wir Vorstand und Aufsichtsrat die "ROTE KARTE"!

Um dies besonders deutlich zu machen, also für einen in diesem Zusammenhang offensichtlich leider erforderlichen spürbaren und nachhaltigen Schuß vor den Bug und DENKZETTEL an Vorstand und Aufsichtsrat, empfehle ich allen Aktionären, außerdem in den Punkten 12, 3, 4, 7 und 8 der Tagesordnung ebenfalls mit NEIN abzustimmen:

Keine Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, keine Erhöhung der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat.

An alle Aktionäre: Danke für Ihr Interesse und Ihre Zeit.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Die Ergänzung/Änderung von § 3 der Satzung wird abgelehnt.

Ich bitte alle Aktionäre, meinem Gegenantrag zuzustimmen und notwendigerweise zum Pkt. 10 mit NEIN abzustimmen.

Begründung:

Durch die Zustimmung zu meinem Gegenantrag und einer notwendigerweise vorzunehmenden Ablehnung zu Pkt. 10 der Tagesordnung entfällt die Satzungsänderung und damit die Schaffung eines neuen „Genehmigten Kapitals 2023“ (GK 23) als Nachfolge des ausgelaufenen „Genehmigten Kapitals 2018“ (GK 18) in zwar gleichbleibender, jedoch insgesamt natürlich enormer Höhe von 1 Milliarde EURO, zur Ausgabe neuer, also zusätzlicher Aktien, bei denen zudem ggf. das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ausgeschlossen wird.

Für dieses neue GK 23, das lt. Vorstand bereits rund 32,6 % des Grundkapitals (von 3,07 Mrd.) ausmacht, möchten Vorstand und Aufsichtsrat quasi eine Art „Universal- bzw. Blankovollmacht“ von uns Aktionären, diese lediglich „begrenzt“ durch das Versprechen oder den „heiligen Schwur“ (?) von Vorstand und Aufsichtsrat, dass in jedem Einzelfall der Ausnutzung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung „sorgfältig geprüft“ werden wird.

Unter ABSCHNITT F erklärt der Vorstand zu Tagesordnungspunkt 10 die Notwendigkeit der Schaffung des GK 23, dies insbesondere, jedoch nur generalisiert mit der gewünschten oder vermeintlich unumgänglichen Flexibilität zur Nutzung von Marktchancen.

Diese Erklärung überzeugt schon nicht.

Und noch befremdlicher: der Vorstand geht nicht einmal auch auf die weiteren in diesem Zusammenhang angestrebten „Neuerungen“ (z. B. zur Festlegung des Ausgabepreises und insbesondere zur geplanten, eher „unorthodoxen“ Gewinnbeteiligung der neuen Aktien) ein, geschweige erklärt diese.

Ein GK 23 und schon gar keine Blankovollmacht dafür ist erforderlich und ist daher abzulehnen. Es ist weder im Interesse noch zum Nutzen der Aktionäre. Ganz im Gegenteil. Jedem Aktionär müsste klar sein, dass dadurch sein Aktienanteil mit anzunehmender Wahrscheinlichkeit erheblich verwässert würde mit (womöglich sehr) nachteiligen Auswirkungen auf den Aktienkurs, der auch ohne dies noch nie wenigstens halbwegs mal „wie eine Rakete durch die Decke“ ging, und natürlich auch mit negativen Auswirkungen auf die Höhe seiner Dividende. Kann das in unserem Interesse sein? Natürlich nicht.

Binden wir dem Vorstand ohne das GK 23 unternehmerisch und wirtschaftlich unverantwortlich die Hände, oder ist die Liquidität damit gefährdet? Ebenfalls natürlich nicht. Unser Unternehmen verfügt über ausreichend Liquidität und kann sich weitere über Anleihen verschaffen und ggf. für größere Übernahmen zusätzlich auf Bankfinanzierungen zurückgreifen, dies in jedem Fall kurz- bis mittelfristig bis eine dafür einzuberufende HV die Transaktion abgesegnet hat.

Zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen kann unser Unternehmen, statt neue Aktien auszugeben, mit vorhandener Liquidität selbst Aktien am Markt kaufen, mit der positiven Folge, dass nicht der Aktienkurs verwässert wird, also nicht zum Nachteil der Aktionäre fällt, sondern steigt.

Hinzu kommt, dass unser Unternehmen lt. Vorstand zusätzlich bereits über ein bedingtes Kapital in Höhe von 500 Millionen € verfügt (Bedingtes Kapital 2020), welches eingesetzt, schon allein zu einer Erhöhung des Grundkapitals um rund 16,3 % führen würde.

Die Notwendigkeit eines GK 23 ist auch deshalb äußerst zweifelhaft, weil vom GK 18 kein Gebrauch gemacht wurde. Aber nur weil es insofern zutrifft, dass „Et hätt noch immer jot jejeange“, heißt das im Umkehrschluß nicht, dass wir Aktionäre nochmals neu in dieses Blankorisiko gehen oder darin bleiben sollten.

Und in was für einem Fiasko dann solche Abenteuer wie z. B. die Welt AG Daimler nach Fusion/Übernahme Chrysler, bei dem selbstverständlich auch vorab alles „ganz sorgfältig geprüft“ wurde, schnell mal enden können, haben langjährige Aktionäre sicher noch sehr schmerzlich in Erinnerung.

Denn dies und weitere unrühmliche Beispiele zeigen, dass keineswegs gesichert ist, dass der Gegenwert für das Unternehmen und letztlich für uns Aktionäre für die Ausgabe neuer Aktien und die uns daraus erwachsenden Nachteile (s. o.) ein tatsächlich mindestens dieses ausgleichender ist, also z. B. als tatsächlicher Firmenwertzuwachs infolge von Übernahmen.

Dies umso mehr, da Übernahmen meist in irrealen Hype-Zeiten mit gegenseitig hochgeschaukelter Überbietung zu dann völlig abstrusen, real durch nichts gerechtfertigten und auch zu später nie wieder zu realisierenden „Unternehmensbewertungen“ und -preisen erfolgen. Diese Unsicherheit beseitigt der Vorstands nicht mit lapidarer Erklärung als „Beruhigungspille“, dass das schon so sein wird.

Fazit:

Ich bitte alle Aktionäre, das „Genehmigte Kapital 2023“ zu verhindern und dafür meinem Gegenantrag zuzustimmen und notwendigerweise zum Pkt. 10 mit NEIN abzustimmen.

An alle Aktionäre: Danke für Ihr Interesse und Ihre Zeit.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Die Entlastung der Mitglieder des Vorstands wird abgelehnt.

Ich bitte alle Aktionäre, meinem Gegenantrag zuzustimmen und notwendigerweise beim Vorstandsvorschlag zu Pkt. 3 der Tagesordnung mit NEIN abzustimmen.

Begründung:

Es gibt prinzipiell verschiedene Gründe, einem Vorstand die Entlastung zu verweigern: wirtschaftliche oder sonstige. Aus wirtschaftlichen Gründen wäre eine Entlastung vorliegend nicht zu verweigern - ganz im Gegenteil. In einem nach wie vor schwierigen, ja herausforderndem Umfeld, geprägt vom grundlegenden Technologiewandel und vielfältigen äußeren Risiken und Belastungen hat unser Unternehmen, strategisch gut geführt vom Vorstand und mit der Tatkraft und umfangreichen Expertise seiner qualifizierten und engagierten Mitarbeiter, erneut seine Widerstandsfähigkeit und überdurchschnittliche, sehr gute Ertragskraft unter Beweis gestellt. Hierfür gebührt dem Vorstand und allen Mitarbeitern der Mercedes-Benz-Group ganz besondere Anerkennung und Dank.

Es liegt jedoch ein leider nicht zu vernachlässigender, von vermutlich vielen Aktionären als „unschöner Akt“ empfundenen sonstiger Grund vor, der es m.E.(ausnahmsweise) erforderlich macht, dem Vorstand die Entlastung demonstrativ zu verweigern.

Dieser sonstige Grund ist die quasi „handstreichartige“ und zudem völlig unnötige erneute Ansetzung der Hauptversammlung 2023 wiederum als nur virtuell und zusätzlich der Versuch, darin auch sogleich, quasi unter dem Aufmerksamkeitsradar der eben nicht physisch anwesenden Aktionäre, diesen gleich noch per Satzungsänderung von § 11 der Satzung im Pkt. 11 der Tagesordnung, also noch dazu zu einem Zeitpunkt, an dem die Abschalt- und Einschlafquote von anfänglich virtuell zugeschalteten Aktionären wohl bereits erheblich ist, auch zukünftige virtuelle Hauptversammlungen mal eben en passant „unter zu jubeln“.

Dies ist nicht despektierlich gemeint, und rein formal juristisch ist solches Vorgehen (als Kann-Bestimmung, nicht Muß-Bestimmung !) zwar zulässig. Nur was heißt das? Sollte man es dann auch mal eben so tun und die für Aktionäre durchaus nicht unbedingt vorteilhafte Gesetzgebung maximal ausreizen, oder sollte man sich als Vorstand besser mal Gedanken machen, wie Aktionäre solches sehen oder sehen könnten und was man vielleicht fairerweise doch besser anders lösen sollte?

Unter fairerweise verstehe ich und wohl sehr viel andere Aktionäre nach leidigen 3 Jahren mit wegen der Corona-Lage und der entsprechenden, zu beachtenden -Notgesetzgebung gezwungenermaßen nur rein virtuell durchzuführenden Hauptversammlungen unbedingt die Ansetzung einer Präsenz-HV in 2023. Dies nicht nur, aber auch schon deshalb, weil ebenso fairerweise die Entscheidung über eine Satzungsänderung zu zukünftigen rein virtuellen HV m.E. auch nur in einer solchen Präsenz-HV zur Abstimmung gestellt werden sollte.

Der Vorstand sah das - möglicherweise, weil für ihn vorteilhaft - anders und hat vollendete Tatsachen geschaffen. Wir müssen dem nicht folgen.

Daher habe ich zu der Problematik dieser Satzungsänderung, also der Beschlußfassung zum Tagesordnungspunkt 11 bereits einen Gegenantrag zu Pkt. 11 zur Abstimmung eingebracht, für den ich alle Aktionäre, die das ähnlich sehen, um Unterstützung bitte, und auf dessen ergänzende Begründung ich hiermit verweise.

Fazit:

Das Vorgehen des Vorstandes in dieser Sache ist m.E. ein Affront, den wir Aktionäre nicht einfach resignierend hinnehmen und übergehen sollten. Zeigen wir dem Vorstand dafür demonstrativ die "ROTE KARTE"! Um den Vorstand zum Umdenken zu bringen und zukünftig stärker auch für die umfassend zu beachtenden Interessen und Belange von uns Aktionären zu sensibilisieren, benötigt dieser in diesem Zusammenhang einen offensichtlich leider erforderlichen spürbaren und nachhaltigen Schuß vor den Bug und DENKZETTEL. Denn können wir gemeinsam erteilen. Hierfür ist es m.E. erforderlich, angemessen, geeignet und hilfreich, dem Vorstand die Entlastung zu verweigern.

Ich bitte dazu alle Aktionäre, meinem Gegenantrag zu Pkt. 3 zuzustimmen und notwendigerweise beim Vorstandsvorschlag zu Pkt. 3 mit NEIN abzustimmen.

An alle Aktionäre: Danke für Ihr Interesse und Ihre Zeit.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird abgelehnt.

Ich bitte alle Aktionäre, meinem Gegenantrag zuzustimmen und notwendigerweise beim Vorstandsvorschlag zu Pkt. 4 der Tagesordnung mit NEIN abzustimmen.

Begründung:

Ich verweise auf meinen analogen Gegenantrag zu Pkt. 3 der Tagesordnung und die darin bereits aufgeführte Begründung für die dort angestrebte Nichtentlastung des Vorstands. Die dort angeführten Gründe treffen gleichermaßen auch auf den Aufsichtsrat zu. Weil: Die dort beanstandeten Umstände wurden von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und im trauten Einvernehmen geschaffen. Für diese stehen somit Vorstand und Aufsichtsrat uns, den Aktionären, gegenüber, gemeinsam und zu gleichen Anteilen in der Verantwortung.

Maßgeblich und dies belegend ist der § 26n Abs. 1 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften ...: „(1) Für Hauptversammlungen, die bis einschließlich 31. August 2023 einberufen werden, **kann** der Vorstand **mit Zustimmung des Aufsichtsrats** entscheiden, dass die Versammlung als virtuelle Hauptversammlung nach § 118a des Aktiengesetzes abgehalten wird.“ Vorstand und Aufsichtsrat haben gemeinsam vollendete Tatsachen geschaffen. Wir sollten daher (auch) gegenüber dem Aufsichtsrat entsprechend reagieren.

Bezüglich der Einzelheiten verweise ich auf die Begründung zu meinem Gegenantrag zu Pkt. 3 der Tagesordnung. Zur Problematik der Satzungsänderung, also der Beschlußfassung zum Tagesordnungspunkt 11 habe ich bereits einen Gegenantrag zu Pkt. 11 zur Abstimmung eingebracht, für den ich alle Aktionäre, die das ähnlich sehen, um Unterstützung bitte, und auf dessen ergänzende Begründung ich hiermit ebenso verweise.

Fazit:

Das Vorgehen von (Vorstand und) Aufsichtsrat in dieser Sache ist m.E. ein Affront, den wir Aktionäre nicht einfach resignierend hinnehmen und übergehen sollten. Zeigen wir (auch) dem Aufsichtsrat dafür demonstrativ die "ROTE KARTE"! Um (auch) den Aufsichtsrat zum Umdenken zu bringen und zukünftig stärker auch für die umfassend zu beachtenden Interessen und Belange von uns Aktionären zu sensibilisieren, benötigt (auch) dieser in diesem Zusammenhang einen offensichtlich leider erforderlichen spürbaren und nachhaltigen Schuß vor den Bug und DENKZETTEL. Denn können wir gemeinsam erteilen. Hierfür ist es m.E. erforderlich, angemessen, geeignet und hilfreich, (auch) dem Aufsichtsrat die Entlastung zu verweigern.

Ich bitte dazu alle Aktionäre, meinem Gegenantrag zu Pkt. 4 zuzustimmen und notwendigerweise beim Vorstandsvorschlag zu Pkt. 4 mit NEIN abzustimmen.

An alle Aktionäre: Danke für Ihr Interesse und Ihre Zeit.

Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e. V., Köln**Zu Tagesordnungspunkt 2: Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, die von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene Verwendung des Bilanzgewinns abzulehnen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Dividende von 5,20 Euro je Aktie ist zu hoch. Stattdessen wäre eine deutliche Reduktion angesichts des Investitionsbedarfs in die Elektromobilität vernünftig.

Zu Tagesordnungspunkt 3: Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, die Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022 nicht zu entlasten.

Begründung:

Der Vorstand der Mercedes-Benz Group AG kommt seiner Verantwortung nicht nach, wirksamere Maßnahmen für Klimaschutz und Menschenrechte zu ergreifen und wird den großen gesellschaftlichen Herausforderungen nicht gerecht.

Menschenverachtende Luxus-Strategie

Nach eigenen Aussagen liegt der Fokus der Mercedes-Manager in Zukunft auf den drei Produktkategorien „Top-End Luxury“, „Core Luxury“ und „Entry Luxury“. Mit seiner Luxus-Strategie setzt das Unternehmen ganz auf die Kundengruppe der Reichen; Normalverdiener und ärmere Bevölkerungsschichten sind für die Manager aus Stuttgart nicht mehr von Bedeutung. „Mit der Fokussierung auf das Luxussegment muss man sich nicht auf die großen gesellschaftlichen Herausforderungen fokussieren. Da wird auf das Luxus-Pferd gesetzt und gar nicht mehr der Fokus auf kleine, sparsame Autos gelegt. Es werden gigantische Mengen an Strom gebraucht, es werden irrsinnige Ressourcen für Batterien verwendet“, kritisiert Weert Canzler vom Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.

China: Völlig unzureichende Konsequenzen aus Zwangsarbeitsrisiken

Einen besonders lohnenden Absatzmarkt sieht man in China. Menschenrechtsverletzungen in dem autoritären Staat scheinen für das Mercedes-Benz Management von untergeordneter Bedeutung zu sein. Im Dezember 2022 veröffentlichte die Sheffield University einen umfangreichen Bericht, der die weite Verbreitung von uigurischer Zwangsarbeit in China nachweist – auch bei etlichen Zulieferern von Mercedes-Benz.

In der gesamten Region Ostturkistan werden Millionen von Uigur*innen unter grausamsten Bedingungen in Internierungslagern festgehalten und Hunderttausende von ihnen sind der Zwangsarbeit ausgesetzt. Das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) zeigte sich äußerst besorgt über Folgen der sogenannten „Armutsbekämpfungspolitik“ für die uigurische Bevölkerung. Laut OHCHR könnten die Verbrechen der chinesischen Regierung an den Uigur*innen und anderen Turkvölkern den Tatbestand von Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfüllen. Immer häufiger werden neben diesen Lagern Fabriken errichtet, in denen Inhaftierte zu billigen Löhnen Zwangsarbeit verrichten müssen. Die chinesische Regierung hat den Abbau und die Verarbeitung von Rohstoffen sowie die Herstellung von Autoteilen bewusst nach Ostturkestan/Xinjiang verlagert.

Wir können nicht nachvollziehen, wie Mercedes-Benz den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) hinreichend nachkommen kann. Zu diesen Anforderungen gehört u.a. auch, präventive Maßnahmen gegen Menschenrechtsverstöße in der Lieferkette zu ergreifen. Die Ethical Trading Initiative (ETI) schließt eine unabhängige Überprüfung der Arbeitsbedingungen aufgrund der weitreichenden Repression aus. Auch deutsche Auditunternehmen wie der TÜV Süd haben sich aus der Region 2020 zurückgezogen, da Arbeiter*innen nicht frei über die Menschenrechtsslage sprechen können.

Unambitionierte Klimaziele

Die Mercedes-Benz AG ist zwar Gründungsmitglied der Klimaschutz-Initiative „Transform to Net Zero“, tut aber zu wenig für den Klimaschutz. Für den CO₂-Fußabdruck muss die gesamte Lieferkette betrachtet werden: die Gewinnung der Rohstoffe, die eigentlich Fahrzeugproduktion, die Nutzungsphase der Fahrzeuge und deren Recycling. Warum will der

Autokonzern erst bis 2039 bei seiner gesamten Neufahrzeugflotte über alle Wertschöpfungsstufen und den gesamten Lebenszyklus hinweg bilanziell CO₂-neutral werden?

Falsche Modellpolitik

Eine ausgewogene Modellpolitik würde auch Elektor-Modelle in der A- und B-Klasse mit einschließen. Stattdessen brüstet sich Mercedes-Benz-Chef Ola Källenius damit, dass das Elektro-Portfolio um zwei elektrische Geländewagen erweitert wurde. Auch die Verkäufe von elektrischen Vans habe man deutlich steigern können. An die Aktionär*innen schreibt Källenius: „Wir haben unser Unternehmen im vergangenen Jahr noch wetterfester gemacht und wichtige strategische Weichen gestellt.“ Möge dieser Satz angesichts des stattfindenden Klimawandels kein böses Omen sein.

Plug-in Hybrid war Fehler

Ohne massive Förderung sind die Fahrzeuge mit Plug-in Hybrid unverkäuflich. Sie sind zu teuer und haben zu wenig Reichweite. Mercedes-Benz (aber auch VW und BMW) haben sich mit ihren teilelektrischen Modellen verkalkuliert. Der Verkauf stockt – vor allem in China.

Abgas-Skandal noch lange nicht ausgestanden

Nach einem Urteil des EuGH im März können Diesel-Besitzer leichter Schadensersatz verlangen, wenn eine unzulässige Abgastechnik verbaut ist. Im konkreten Fall ging es um einen Mercedes-Benz – doch auch anderen Herstellern drohen nun Klagen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) senkt die Hürden für Schadenersatzklagen von Dieseldäufern bei unzulässiger Abgastechnik. Die Autobauer könnten auch dann haften, wenn sie ohne Betrugsabsicht einfach nur fahrlässig gehandelt hätten, urteilten die Luxemburger Richter in dem Mercedes-Fall.

Zu Tagesordnungspunkt 4: Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 nicht zu entlasten.

Begründung:

Der Aufsichtsrat ist seiner Aufgabe als Kontrollorgan des Vorstands nicht hinreichend nachgekommen. Er hat es versäumt, auf die Behebung eklatanter Mängel bei der Achtung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in unmittelbaren Geschäftsbeziehungen hinzuwirken und sich für den Erhalt von Arbeitsplätzen im Unternehmen einzusetzen.

Zweifelhafte Verbindung von Luxus und Nachhaltigkeit

In seinem Brief an die Aktionärinnen und Aktionäre beschreibt der Aufsichtsratsvorsitzende von Mercedes-Benz, Bernd Pischetsrieder, die Strategie des Autokonzerns wie folgt: „In 2022 haben wir entschieden, dass wir uns noch stärker auf das Luxussegment konzentrieren, das Produktportfolio weiter aufwerten, den Weg in die vollelektrische Zukunft beschleunigen und eine strukturell höhere Profitabilität anstreben. Die Verbindung von Luxus und Nachhaltigkeit wird dabei durch unsere strategische Entscheidung, bis 2030 vollelektrisch zu werden – wo es die Marktbedingungen zulassen – unterstrichen.“

Aufgrund eines erhöhten Ressourcen-Verbrauchs für großvolumige Luxus-Fahrzeuge müssen wir davon ausgehen, dass die Nachhaltigkeit in der Strategie von Mercedes-Benz auf der Strecke bleibt.

Priorität Arbeitsplätze statt Shareholder Value

Schon einmal hat ein Vorstandsvorsitzender des „Sterne-Konzerns“ den Shareholder Value zum wichtigsten Geschäftsziel erklärt: Sein Name war Jürgen Schrempp und das Unternehmen hieß in den 1990er Jahren Daimler-Benz; nach der Fusion 1998 mit dem US-Autokonzern Chrysler („Hochzeit im Himmel“) firmierte man für ein paar Jahr als „DaimlerChrysler“. Die einseitige Shareholder-Value-Fokussierung und der Zusammenschluss erwiesen sich als Fehler; Schrempp hatte den Autokonzern in eine Krise gesteuert.

Auch der Nach-Nachfolger von Schrempp, Ola Källenius, tut alles, damit sich der Wert des Unternehmens insbesondere für Aktionär*innen erhöht. Dazu gehört Kostensenkung durch den Abbau von Arbeitsplätzen. Seit 2019 wurden allein bei „Mercedes Cars“, also der Pkw-Sparte der früheren Daimler AG, 6.800 Stellen gestrichen. Was ist aus den Jobs geworden?

Zwar soll der Hochlauf der Elektromobilität mit dem Abbau von Jobs einhergehen. Aber derzeit produziert Mercedes-Benz trotz Ausbau des eigenen Elektroauto-Angebots immer noch deutlich mehr Pkw mit Verbrennungsmotor. Deshalb herrsche aktuell auch in den Antriebsstrangwerken noch Vollbeschäftigung, da der Verbrenner noch immer einen großen Anteil an der Produktion habe, so Mercedes-Personalchefin Sabine Kohleisen.

Mercedes-Benz-Aufsichtsratsvorsitzenden Pischetsrieder, ehemals BMW-Vorstandsvorsitzender, müsste jetzt das Steuer beherzt herumreißen, um die schlingende Mercedes-Karosserie wieder auf die richtige Spur zu bringen.

Mercedes-Benz-Spende mit „Geschmäcke“

Auf der Webseite „Mercedes-Fans – Das Online-Magazin mit Stern“ berichtet über eine möglicherweise anrühige Spende des Autokonzerns zugunsten einer Hilfsaktion des Südwest-Rundfunks (SWR). „Das Wort Geschmäcke hat wie Mercedes-Benz seine Wurzeln im Schwäbischen. Die Verniedlichung des Wortes ‘Geschmack’ bedeutet laut Duden ‘Beigeschmack, leichte Anrühigkeit’. Eine mögliche Anrühigkeit im Zusammenhang mit dem TV-Auftritt von Mercedes-Benz-Chef Ola Källenius im SWR thematisiert die Printausgabe der Stuttgarter Zeitung vom 07.02.2023. Dort heißt es wortwörtlich: ‘Wirbel um Spende kurz nach SWR Auftritt - Ende Dezember widmet der SWR Mercedes-Benz einen TV-Abend, nur einen Tag später spendet der Autokonzern eine halbe Million Euro an eine SWR-Hilfsaktion. Beides habe nichts miteinander zu tun, heißt es. Doch der böse Anschein beschäftigt seither die Gemüter.’“ (Auszug aus: Mathias Ebeling, Mercedes spendet einen Tag nach Källenius-Interview 500.000 € an SWR-Hilfsaktion, www.mercedes-fans.de) Möglicherweise kam der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG auch hier seiner Pflicht, den Vorstand zu kontrollieren, nicht nach.

Zu Tagesordnungspunkt 11: Beschlussfassung über die Ergänzung von § 11 der Satzung um eine Ermächtigung des Vorstands, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, den Beschlussvorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand abzulehnen, den Vorstand zu bevollmächtigen, über die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung entscheiden zu können.

Begründung:

Das Format und die Art und Weise, wie eine Hauptversammlung durchgeführt wird, betreffen elementare Aktionärsrechte. Daher sollte die Hauptversammlung und nicht der Vorstand darüber entscheiden, zu welchen Bedingungen bzw. in welchem Format zukünftige Hauptversammlungen durchgeführt werden sollen. Zudem sollte die Hauptversammlung auch darüber entscheiden dürfen, ob als weitere Option ein hybrides Format umgesetzt werden soll, welches die Vorteile einer Präsenz-Hauptversammlung mit jenen einer rein virtuellen Veranstaltung vereint.
